

Steuerreglement

vom 20. April 2009

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf
§ 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985
beschliesst:

1. Steuerhoheit

§ 1

- ¹ Die Einwohnergemeinde Oensingen erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) folgende Steuern:
- Natürliche Personen**
- ² Von den natürlichen Personen Einkommens- und Vermögenssteuern.
- ³ Eine Personalsteuer wird nicht erhoben.
- Juristische Personen**
- ⁴ Von den juristischen Personen Gewinn- und Kapitalsteuern.
- ⁵ Bürgergemeinden gelten als juristische Personen.

2. Steuerpflicht

§ 2

- Natürliche und juristische Personen**
- Der Einwohnergemeinde Oensingen gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit zur Gemeinde besteht im Sinne von §§ 8-10, § 85 und § 250 des Steuergesetzes.

§ 3

- Bürgergemeinden**
- ¹ Die Bürgergemeinde Oensingen wird von der Steuerpflicht befreit.
- ² Auswärtige Bürgergemeinden mit steuerlicher Zugehörigkeit zur Einwohnergemeinde Oensingen im Sinne von § 85 des Steuergesetzes werden wie folgt besteuert:
- a) für jene Teile von Kapital und Gewinn, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen.
- b) für ihre Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.

3. Steuerfuss

§ 4

- Definition**
- ¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben. Diese Prozentzahl nennt sich Steuerfuss.
- Festlegung jährlich mit Voranschlag**
- ² Die Gemeindeversammlung beschliesst den Steuerfuss jährlich zusammen mit dem jeweiligen Voranschlag für ein bestimmtes Jahr.
- ³ Sie kann für die natürlichen und die juristischen Personen einen unterschiedlichen Steuerfuss festlegen.

Maximale Abweichung ⁴ Der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 5

Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 100 % der ganzen Staatssteuer.

4. Steuerverfahren

§ 6

Berechnung ¹ Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement und allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu.
³ Die Steuerrechnung enthält:
a) den Staatssteuerbetrag
b) den Gemeindesteuerfuss
c) den Gemeindesteuerbetrag
d) die Zahlungsfrist und
e) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 7

Einsprache und Rekurs ¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindesteuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
³ Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache.
⁴ Der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
⁵ Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben.
⁶ Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 8

Verwirkung Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 9

- Steuerregister** ¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerverwaltung erstellt.
- Inhalt** ² Es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- Auszüge** ³ Die Gemeindesteuerverwaltung kann den Steuerpflichtigen Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister ausstellen.
- für Ehegatten** ⁴ Für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen.
- für Dritte** ⁵ Mit dem schriftlichen Einverständnis der Steuerpflichtigen kann die Gemeindesteuerverwaltung auch für Dritte Auszüge ausstellen.
- Kosten** ⁶ Die Gebühr für einen Auszug pro Pflichtigen und Steuerperiode wird im Gebührenreglement festgelegt.

§ 10

- Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren** ¹ Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen.
- ² Sie ist insbesondere befugt,
- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
 - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Abs. 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
 - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
 - d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
 - e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
 - f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
 - g) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);
 - h) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

- ³ Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

5. Steuerbezug

§ 11

- Fälligkeit**
- ¹ Die Steuern werden in der Regel in 3 gleichen Raten mit Fälligkeit am 1. April, 1. August und 1. Dezember vorbezogen.
- ² Grundlage für den Vorbezug ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag.
- ³ Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.
- ⁴ Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.
- ⁵ Der Betrag der Schlussrechnung wird mit der Zustellung sofort fällig.

§ 12

- Provisorischer und definitiver Bezug**
- ¹ Die Gemeindesteuerverwaltung bezieht die Gemeindesteuern.
- ² Sie rechnet provisorisch bezogene Steuern an die nach der definitiven Veranlagung geschuldeten Steuern an.
- ³ Nach der Veranlagung der jeweiligen Steuerpflichtigen wird diesen die Schlussrechnung zugestellt.
- ⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.
- ⁵ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung oder ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet.
- ⁶ Die Absätze 4 bis und mit 7 von § 14 sind sinngemäss anwendbar.

§ 13

- Zahlungsziel**
- ¹ Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten.
- Verzugszins**
- ² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen zu verzinsen.
- verspätete Zustellung der Rechnung**
- ³ Ist eine Steuerrechnung bei Eintritt der Fälligkeit noch nicht zugestellt aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach der Zustellung der Rechnung.
- Betreibung**
- ⁴ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

§ 14

- Rückerstattung von Guthaben¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet.
- Verzinsung² Diese Rückerstattungsbeträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst.
- ³ Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.
- Rückerstattung an Ehegatten⁴ Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- Splitting nach Scheidung, Trennung⁵ Wenn für beide Ehegatten geleistete Steuerbeträge nach ihrer Scheidung oder der rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückerstattet werden müssen, gehen sie je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten.
- ⁶ Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, die diese der zuständigen Bezugsbehörde bekannt gegeben haben.
- Nachweis der Berechtigung⁷ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, der rechtlichen oder der tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn allein zurückerstattet.

§ 15

- Sicherstellung¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- Rekurs² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.
- kein Aufschub³ Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- Betreibungsrechtlicher Arrest⁴ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1).
- Vollzug⁵ Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- Einsprache nach SchKG unzulässig⁶ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 16

- Zahlungserleichterung¹ Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren.
- ² § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

§ 17

- Steuererlass** ¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.
- Gesuch** ² Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen.
- Rekurs** ³ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.
- Aufschub des Bezugs** ⁴ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.
- verspätete Gesuche** ⁵ Auf Erlassgesuche, die erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht mehr eingetreten.
- ⁶ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

6. Schlussbestimmung**§ 18**

- Inkraftsetzung** ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar 2010 in Kraft.
- Aufhebung bisherigen Rechts** ² Das Steuerreglement vom 11. Dezember 2000 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Oensingen am 20. April 2009.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

Ruedi Burri

Erwin J. Gabriel

Genehmigt durch das Finanzdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 9. Juni 2009.

Theo Portmann
Leiter Rechtsdienst Steueramt